

Abschaltvereinbarung nach § 14b EnWG

Grundlage:
BDEW/VKU-Formulierungshilfe für Abschaltvereinbarungen nach § 14b EnWG
in Gasverteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell Stand: 28.10.2013

zwischen **bnNETZE GmbH**
Tullastraße 61
79108 Freiburg
Netzbetreiber-Nummer: 700 074
(Verteilnetzbetreiber VNB)

und Name
Straße HSNr
PLZ ORT
(Letztverbraucher LV)

einzelnen oder zusammen auch „Vertragspartner“ genannt

für die Ausspeisepunkte gemäß Anlage 1

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wird dem Verteilernetzbetreiber die Möglichkeit eingeräumt, nach seinen Vorgaben eine Anpassung der Gasausspeisung ggf. bis hin zur vollständigen Unterbrechung des Ausspeisepunktes des Letztverbrauchers vorzunehmen. Als Gegenleistung zu dieser Flexibilisierungsmöglichkeit wird mit dem Letztverbraucher ein reduziertes Netzentgelt vereinbart.

§ 1 Voraussetzungen

1. Der Letztverbraucher sichert für seine Ausspeisepunkte zu, dass der Lieferant, der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung die in der Anlage 1 genannten Ausspeisepunkte des Letztverbrauchers mit Gas beliefert, dem Abschluss dieser Vereinbarung zugestimmt hat. Die Zusicherung gilt auch für die Zustimmung des Lieferanten, der mit dem Letztverbraucher bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung einen Liefervertrag über die zukünftige Belieferung dieser Ausspeisepunkte abgeschlossen hat. Bei einem Lieferantenwechsel informiert der Letztverbraucher vor Abschluss des Liefervertrages den zukünftigen neuen Lieferanten darüber, dass diese Vereinbarung besteht.
2. Relevant für die in Anlage 1 vereinbarte Abschaltleistung ist jeweils der vereinbarte abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Ausspeisepunkt gemäß Anlage 1. Falls mehrere physische Ausspeisepunkte zu einem für die Netznutzungsabrechnung- und für die Bilanzierung relevanten virtuellen Zählpunkte zusammengefasst sind, bezieht sich die vereinbarte Abschaltleistung auf diesen virtuellen Zählpunkt.
3. Verteilernetzbetreiber und Letztverbraucher vereinbaren eine maximale Abschaltdauer pro Abrechnungsjahr (Kalenderjahr); diese ist in Anlage 1 festgelegt. Der Verteilernetzbetreiber wird die in Anspruch genommene Abschaltdauer nachvollziehbar dokumentieren. Die Gesamtdauer der einzelnen Abschaltvorgänge eines Abrechnungsjahres [Kalenderjahres] darf die vereinbarte maximale Abschaltdauer nicht überschreiten.
4. Die Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Letztverbraucher und seinem Lieferanten bestehenden Gasliefervertrag werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Der Letztverbraucher sichert zu, dass keine dieser Abschaltvereinbarung entgegenstehenden Verpflichtungen gegenüber seinem Lieferanten bestehen.
5. Der Letztverbraucher ermittelt und belegt eine realistische Größe für das Abschaltpotential. Der Verteilernetzbetreiber prüft die vom Letztverbraucher gemeldeten Werte zur möglichen Abschaltleistung und Abschaltdauer auf Plausibilität. Der Verteilernetzbetreiber ist berechtigt, vom Letztverbraucher einen geeigneten Nachweis darüber zu verlangen, dass der Letztverbraucher die vertraglich vereinbarte Abschaltleistung erbringen kann.

§ 2 Unterbrechung des Ausspeisepunktes

1. Der Letztverbraucher verpflichtet sich, im Rahmen der vereinbarten maximalen jährlichen Abschaltdauer auf Anweisung des Verteilernetzbetreibers den Bezug von Gas an dem Ausspeisepunkt nach Maßgabe des in der Anlage 1 festgelegten Umfangs ganz oder teilweise zu unterbrechen sowie die Anweisung in Textform unverzüglich zu bestätigen.
2. Der Letztverbraucher verpflichtet sich, die Abschaltdauer sowohl in Teilabschnitten als auch zusammenhängend einzuhalten. Sollte die Erfüllung der durch den Verteilernetzbetreiber erfolgten Anweisung nicht oder nur teilweise möglich sein, so hat der Letztverbraucher den Verteilernetzbetreiber hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.

3. Der Verteilernetzbetreiber wird den Letztverbraucher möglichst frühzeitig, spätestens jedoch nach der in Anlage 1 aufgeführten Vorlaufzeit vor der Unterbrechung bzw. Reduzierung der Anschlussnutzung des Ausspeisepunktes über
 - Beginn,
 - voraussichtliche Dauer und
 - Umfang dieser Maßnahmeinformieren. Der Verteilernetzbetreiber teilt dem Letztverbraucher
 - das Ende der Maßnahmemit. Die Informationen erfolgen in Textform, ggf. vorab telefonisch.
4. Der Letztverbraucher wird am Ausspeisepunkt den Gasbezug zu dem vom Verteilernetzbetreiber in der Ankündigung gemäß Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt unterbrechen bzw. im verlangten Umfang reduzieren.
5. Der Letztverbraucher ist berechtigt, die Anschlussnutzung in dem Umfang wieder aufzunehmen, der ihm vom Verteilernetzbetreiber gemäß Abs. 3 Satz 2 mitgeteilt wird.
6. Der Letztverbraucher stellt sicher, dass jederzeit ein Ansprechpartner für den Verteilernetzbetreiber zur Verfügung steht, damit innerhalb der vom Verteilernetzbetreiber mitgeteilten Frist die Anschlussnutzung unterbrochen bzw. reduziert werden kann. Die Ansprechpartner mit ihren Kontaktdaten sind in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführt.

§ 3 Ermittlung des reduzierten Netzentgelts

1. Für die Netznutzung fällt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Umfang der in Anlage 1 vereinbarten Abschaltleistung ein reduziertes Netzentgelt an. Die Berechnungsgrundlage und ein Berechnungsbeispiel sind in der Anlage 2 dargestellt.
2. Das reduzierte Netzentgelt wird auf Grundlage der vom Verteilernetzbetreiber jeweils geltenden veröffentlichten allgemeinen Netzentgelte und den darin enthaltenen Arbeits- und Leistungspreisen ermittelt.
3. Das reduzierte Netzentgelt für die vereinbarte Abschaltleistung wird ausgehend vom Leistungspreis gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des Verteilernetzbetreibers in Abhängigkeit von der Höhe der vereinbarten Abschaltleistung und der maximalen Abschaltdauer pro Jahr gemäß Anlage 1 berechnet.
4. Sämtliche übrige Bestandteile des Netzentgelts gemäß veröffentlichtem Preisblatt des Verteilernetzbetreibers (insbesondere Entgelt für Arbeitspreis, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) bleiben unverändert. Für den Leistungsanteil, der nicht von der Pflicht zur Reduzierung erfasst wird, fällt das Leistungsentgelt gemäß veröffentlichtem Preisblatt an.

5. Weitere öffentlich-rechtliche Abgaben oder Steuern auf die Entgelte, die sich durch Änderungen aus gesetzlichen und/oder behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ergeben, bleiben ebenfalls von dieser Vereinbarung unberührt und werden vom Verteilernetzbetreiber entsprechend erhoben.
6. Ist der Verteilernetzbetreiber berechtigt bzw. verpflichtet, aus dem jeweiligen Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenvertrag Netzentgelte anzupassen, ist der Verteilernetzbetreiber berechtigt bzw. verpflichtet, das reduzierte Netzentgelt entsprechend anzupassen.
7. Das reduzierte Netzentgelt kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Verteilernetzbetreiber zu keiner Unterbrechung bzw. Reduzierung aufgefordert hat.
8. Die Abrechnung des reduzierten Netzentgelts erfolgt mit dem jeweiligen Transportkunden im Rahmen des jeweiligen Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenvertrags

§ 4 Schadensersatz, Vertragsstrafe

1. Kommt der Letztverbraucher der Aufforderung zur Unterbrechung der Ausspeisung bzw. Reduzierung der Anschlussnutzung
 - nicht
 - oder nicht rechtzeitig
 - oder nicht in dem vereinbarten Umfang hinsichtlich Dauer oder Abschaltleistung

nach, so ist der Letztverbraucher jeweils verpflichtet, eine Vertragsstrafe an den Verteilernetzbetreiber zu zahlen.

Die zu zahlende Vertragsstrafe für Kapazitätsüberschreitungen beträgt

- das Fünfundzwanzigfache des Entgeltes für den Gaswirtschaftstag, an dem es zu einer Überschreitung kommt. Die Vertragsstrafe ist für die höchste stündliche Abrechnungsleistung an einem Gastag (6:00 bis 6:00 Uhr) innerhalb einer Abschaltperiode vom Letztverbraucher an den Verteilernetzbetreiber zu zahlen. Sie fällt jeden Gaswirtschaftstag neu an.
- oder
- das Fünffache des Entgeltes für den Kalendermonat, in dem es zu einer Überschreitung kommt. Die Vertragsstrafe ist für die höchste stündliche Abrechnungsleistung innerhalb einer Abschaltperiode vom Letztverbraucher an den Verteilernetzbetreiber zu zahlen. Sie fällt jeden Kalendermonat neu an.

je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Berechnungsgrundlage und Berechnungsbeispiel siehe Anlage 2.

2. Sofern und soweit der Verteilernetzbetreiber aufgrund einer schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in dem vereinbarten zeitlichen Umfang durchgeführten Unterbrechung bzw. Reduzierung durch den Letztverbraucher verpflichtet ist, eine angemessene und marktübliche Vertragsstrafe an den vorgelagerten Netzbetreiber zu zahlen, ist der Verteilernetzbetreiber berechtigt, diese gegenüber dem Letztverbraucher geltend zu machen.
3. Schadensersatzansprüche des Verteilernetzbetreibers bleiben davon unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Pflichtverletzung des Letztverbrauchers bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.
4. Maßgebend für die Höhe der Vertragsstrafe pro Abschaltperiode (Kapazitätsreduzierung) ist das festgelegte Jahreskapazitätsentgelt (fest) und das Tageskapazitätsentgelt (fest) des Regional-Clusters „RC badenova“ der terranets bw GmbH
5. Vertragsstrafen werden dann erhoben, wenn innerhalb einer Abschaltperiode der tatsächliche Bezug die Grundlast übersteigt.
6. Die Summe der Vertragsstrafen pro Kalenderjahr kann höher ausfallen als die Vergütung.

§ 5 Schadensersatz, Vertragsstrafe

1. Die Ermittlung der Höhe der Vergütung und Ermittlung der Höhe der Vertragsstrafe(n) erfolgt immer im bis zum 28.02. nach Ablauf eines Kalenderjahres rückwirkend für das zurückliegende Kalenderjahr.
2. Die Gutschrift/Forderung erfolgt jeweils bis zum 31.03. rückwirkend für das zurückliegende Kalenderjahr.

§ 6 Mitwirkungspflichten

1. Der Letztverbraucher verpflichtet sich, absehbare Änderungen seines Verbrauchsverhaltens, die für die vereinbarte Abschaltleistung und maximale Abschaltdauer im folgenden Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) maßgeblich sind, unverzüglich nach Kenntnis dem Verteilernetzbetreiber mitzuteilen.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, Änderungen der Kontaktdaten gemäß Anlage 1 dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Laufzeit und Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung beginnt am **DD.MM.JJJJ** und läuft unbefristet. Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Abrechnungsjahres [Kalenderjahres], erstmalig nach Ablauf von 12 Kalendermonaten, gekündigt werden.
2. Diese Vereinbarung kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Letztverbraucher gegen die Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 verstößt
oder
 - b) der Letztverbraucher an allen der in der Anlage 1 genannten Ausspeisepunkten seine Anschlussnutzung beendet.
3. Der Letztverbraucher hat seinen Lieferanten unverzüglich über eine Kündigung oder eine Vertragsbeendigung zu informieren.
4. Gibt der Verteilernetzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Verteilernetzbetreiber ab, so endet diese Vereinbarung für den Ausspeisepunkt im abgegebenen Gebiet mit dem Tag der Netzabgabe. Der Verteilernetzbetreiber informiert rechtzeitig über die Netzabgabe.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Vertragsparteien sind zudem berechtigt, aufgrund von gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Bestimmungen Daten aus dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde, offen zu legen.
2. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widersprochen hat. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten der Vereinbarung ohne Zustimmung über. Die vollständige Übertragung auf

ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben diese Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
4. Jegliche Änderungen dieser Vereinbarung und eine Kündigung dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.
5. Gerichtsstand ist der Sitz des Verteilernetzbetreibers.

§ 9 Vertragsbestandteile

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1 Abschaltvereinbarung nach § 14b EnWG – Datenblatt
- Anlage 2 Abschaltvereinbarung nach § 14b EnWG – Berechnung
- Anlage 3 Abschaltvereinbarung nach § 14b EnWG – Kontaktadressen

Freiburg, den

Titisee-Neustadt, den

bnNETZE GmbH
(Verteilnetzbetreiber)

Firma
(Letztverbraucher)

.....

.....

.....

.....

Anlage 1 Abschaltvereinbarung nach § 14b EnWG – Datenblatt

Die Abschaltvereinbarung gilt für folgende Ausspeisepunkte (AP) / virtuellen Zählpunkte (VZP):

Standortadresse: _____

Zählpunktbezeichnung (1)	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	<input checked="" type="checkbox"/> AP	<input type="checkbox"/> VZP
Zählpunktbezeichnung (2)	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	<input checked="" type="checkbox"/> AP	<input type="checkbox"/> VZP
Zählpunktbezeichnung (3)	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	<input checked="" type="checkbox"/> AP	<input type="checkbox"/> VZP
Zählpunktbezeichnung (4)	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	<input checked="" type="checkbox"/> AP	<input type="checkbox"/> VZP
Zählpunktbezeichnung (5)	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	<input checked="" type="checkbox"/> AP	<input type="checkbox"/> VZP

Ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten pro Kalenderjahr folgende Bestimmungen:

Leistungsdaten

Anschlussleistung	_____	kW	
Verrechnungsleistung	ca. 0.000	kW	(maximal gemessene Leistung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes)
Grundleistung	_____	kW	

Zeiträume

Maximale Abschaltdauer	<input type="checkbox"/> 336	h/a	(entspricht 14 d/a)
	<input type="checkbox"/> 504	h/a	(entspricht 21 d/a)
Ankündigungszeit VNB	12	h	vor Reduzierung der Gasausspeisung
Reaktionszeit LV	2	h	nach Reduzierung der Gasausspeisung

Berechnungsformeln

Reduktion NNE (21-d-Vertrag)	siehe Anlage 2
Reduktion NNE (14-d-Vertrag)	siehe Anlage 2
Vertragsstrafe KR-TKE	siehe Anlage 2
Vertragsstrafe KR-JKE	siehe Anlage 2

Anlage 2 Abschaltvereinbarung nach § 14b EnWG – Berechnung

Abschaltvereinbarung nach § 14 b EnWG

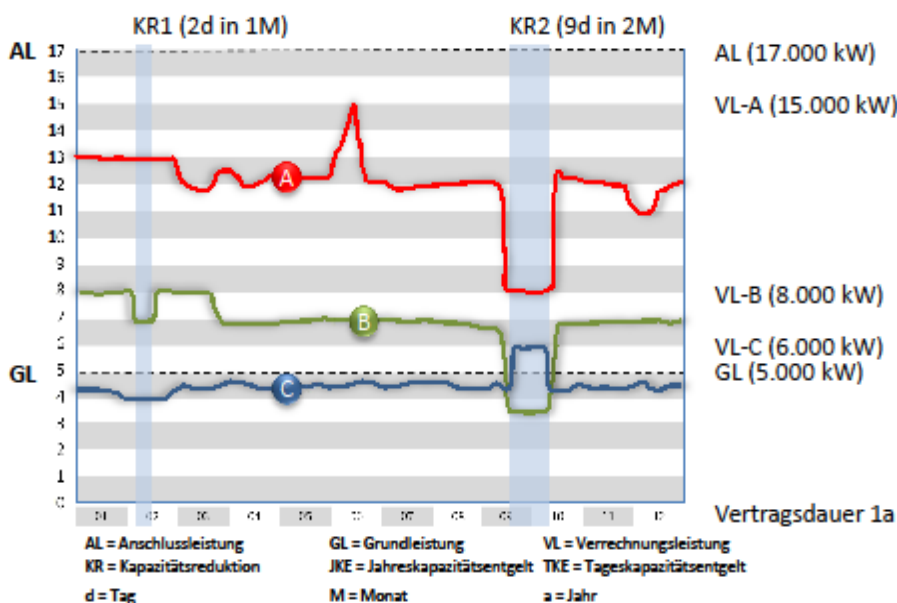
Hier: Berechnung von NNE-Reduktion und Pönale



Berechnungsformeln

Reduktion NNE	= (VL – GL) x JKE _{terraneits} x 0,40	in €/Jahr	} niedererer Betrag * wird verrechnet
Pönale GWT	= 25 x (VL – GL) x TKE _{terraneits} x d _{GAS}	in €/KR	
Pönale KM	= 5 x (VL – GL) x 1/12 JKE _{terraneits} x M _{Kalender}	in €/KR	

Werte 2014 JKE_{terraneits} = 3,84 €/kW a TKE_{terraneits} = 0,01052055 €/kW d



Beispiel Graph A (z.B. Produktionsenergie überwiegend mit Erdgas)

Reduktion NNE	(15.000 kW – 5.000 kW) x 3,84 €/kW a x 0,40	= 15.360 €/a
Pönale KR1a	25 x (13.000 kW – 5.000 kW) x 0,01052055 €/kW d x 2d	= 4.208 € *
Pönale KR1b	5 x (13.000 kW – 5.000 kW) x 1a/12M x 3,84 €/kW a x 1M	= 12.800 €
Pönale KR2a	25 x (8.000 kW – 5.000 kW) x 0,01052055 €/kW d x 9d	= 7.101 € *
Pönale KR2b	5 x (8.000 kW – 5.000 kW) x 1a/12M x 3,84 €/kW a x 2M	= 9.600 €

Beispiel Graph B (z.B. Produktionsenergie nur teilweise mit Erdgas)

Reduktion NNE	(8.000 kW – 5.000 kW) x 3,84 €/kW a x 0,40	= 4.608 €/a
Pönale KR1a	25 x (7.000 kW – 5.000 kW) x 0,01052055 €/kW d x 2d	= 1.052 € *
Pönale KR1b	5 x (7.000 kW – 5.000 kW) x 1a/12M x 3,84 €/kW a x 1M	= 3.200 €
Pönale KR2a	keine
Pönale KR2b	keine

Beispiel Graph C (z.B. Produktionsenergie überwiegend ohne Erdgas, nur Grundlast)

Reduktion NNE	(6.000 kW – 5.000 kW) x 3,84 €/kW a x 0,40	= 1.536 €/a
Pönale KR1a	keine
Pönale KR1b	keine
Pönale KR2a	25 x (6.000 kW – 5.000 kW) x 0,01052055 €/kW d x 9d	= 2.367 € *
Pönale KR2b	5 x (6.000 kW – 5.000 kW) x 1a/12M x 3,84 €/kW a x 2M	= 3.200 €

Abwicklung

Nach Ablauf eines Kalenderjahres werden auf der Grundlage von ZFA-Daten die Werte für „Reduktion NNE“ und „Pönale(n) KRn“ ermittelt und abgerechnet.

Anlage 3 Abschaltvereinbarung nach § 14b EnWG – Kontaktadressen

Kontaktadressen der Vertragspartner

bnNETZE GmbH

Straße	Tullastraße 61
PLZ Ort	79108 Freiburg im Breisgau

Verwaltung

Erreichbarkeit	<input checked="" type="checkbox"/> während der üblichen Bürozeiten	<input type="checkbox"/> 24/7
Telefon	+49 (0) 761 279 0	
Fax	+49 (0) 761 279 2278	
E-Mail	info@bnnetze.de	

Verbundwarte

Erreichbarkeit	<input type="checkbox"/> während der üblichen Bürozeiten	<input checked="" type="checkbox"/> 24/7
Telefon	+49 (0) 761 279 2400	
Fax	+49 (0) 761 279 2266	
E-Mail	verbundwarte@bnnetze.de	

Name Letztverbraucher

Straße	_____
PLZ Ort	_____

Ansprechpersonen

Person 1	Geschäftsführung	
Erreichbarkeit	<input checked="" type="checkbox"/> während der üblichen Bürozeiten	<input type="checkbox"/> 24/7
Telefon	+49 (0)	
Mobil	+49 (0)	
Fax	+49 (0)	

Person 2	Bereitschaftsdienst Gasversorgung	
Erreichbarkeit	<input type="checkbox"/> während der üblichen Bürozeiten	<input checked="" type="checkbox"/> 24/7
Telefon	+49 (0)	
Fax	+49 (0)	
E-Mail@.....	

Person 3		
Erreichbarkeit	<input checked="" type="checkbox"/> während der üblichen Bürozeiten	<input type="checkbox"/> 24/7
Telefon	+49 (0)	
Fax	+49 (0)	
Mobil	+49 (0)	
E-Mail@.....	